



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 12/2024 vom 23. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Frankenthal.....	2
---	----------

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Redaktion: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeisterin Janine Bansner

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Frankenthal

Am **09. Juni 2024** finden in der Gemeinde Frankenthal gleichzeitig die **Wahl zum Europäischen Parlament**, die **Wahl des Gemeinderates** und die **Kreistagswahl** statt.

1. In der Gemeinde **Frankenthal** werden hiernach die **Europawahl**, die **Wahl des Gemeinderats** und die **Wahl des Kreistags gemeinsam und in denselben Wahlraum durchgeführt**. Die Wahlzeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet **einen Wahlbezirk**.

Der Wahlraum befindet sich im Feuerwehrgerätehaus Frankenthal/Versammlungsraum, Lindenstraße 4a in 01909 Frankenthal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 29. April 2024 bis zum 19. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Gemeinde Frankenthal ist in keinen Briefwahlbezirk eingeteilt. Die Gemeinde Großharthau ermittelt das Briefwahlergebnis für die Europa-, Gemeinderats- und Kreistagswahl für die Gemeinde Frankenthal mit.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Flachbau / Klassenzimmer der Grundschule Großharthau, Schulstraße 10 zusammen.

3. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürger ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder

ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

1. Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel (Farbe weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

1. die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie
2. jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und
3. rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

2. Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Kreistagswahl)

Der Stimmzettel haben folgende Farbe:

Gemeinderatswahl - gelb

Kreistagswahl - rosa

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Gemeinderat und Kreistag jeweils drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 1 KomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Die Gemeinderatswahl und Kreistagswahl finden als Verhältniswahl statt, d.h. es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) oder einer Bewerberin/ einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.



5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen

Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde – für jede Wahl gesondert, für die er wahlberechtigt ist – einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem/den jeweiligen Stimmzettel/n (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

Frankenthal, 23.05.2024

Janine Bansner
Bürgermeisterin